57. Löst die Kündigung eines Jagdpachtvertrages durch den Berwalter im Konturse über das Bermögen eines Mithächters den ganzen Bertrag auf?

£D. § 19. BGB. § 425.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1933 i. S. T. (KL) w. Feldmark-Jagdgenossenschaft der Gemeinde H. (Bekl.). VII 70/33.

- I. Landgericht Detmold.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger und der Kaufmann E. hatten von der verklagten Genossenschaft die Jagd in der Feldmark H. gepachtet. Einige Jahre später ist E. in Konkurd geraten. Der Konkurdverwalter hat darauf den Pachtvertrag am 24. Oktober 1932 gekündigt. Der Kläger meint, der Vertrag sei infolgedessen auch für ihn beendet, und hat im Klagewege beantragt, festzustellen, daß er seit dem 1. Mai 1932 keinen Pachtzind mehr zu zahlen habe. Er ist in den beiden ersten Kechtzzügen unterlegen. Seine Revision hatte zum Teil Erfolg.

Mus ben Gründen:

Die Kündigung des Jagdpachtvertrages durch den Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Mitpächters E. hat nach der Auffassung des Verufungsgerichts nur für das Verhältnis der Beklagten zu dem Gemeinschuldner Bedeutung; es sei — so führt

das angefochtene Urteil aus — der Sinn der Gesamtschuld, daß jeder Gesamtschuldner im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gesamtschuldners für die ganze Verbindlichkeit einzustehen habe. Wenn die Revision vorbringt, es sei gerade die Frage, ob eine Gesamtschuld vorliege, so erledigt sich dieser Aweisel durch den Hinweis auf § 427 BGB. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist aber von einem anderen Rechtsirrtum beeinflußt. Es muß nämlich ber in § 425 Abs. 1 BGB. vorgesehene Ausnahmesall "soweit sich nicht aus bem Schuldverhältnis ein anderes ergibt" als vorliegend angesehen werden. Die Rechtsbeziehungen des Klägers und seines Mitvächters zu der Beklagten bestanden in einem Ragdpachtvertrag. Sie berbanden also die beiden Bächter mit der Verpächterin in einem einheitlichen Rechtsverhaltnis, und bieses kann wegen seiner Einheitlichkeit nur einheitlich gelöst werden (vgl. RGZ. Bb. 90 S. 328 [330]). Die auch nach ihrer Fassung auf den ganzen Jagdpachtvertrag bezügliche Ründigung des Konkursverwalters auf § 19 KD. kann nur das ganze Band zwischen ben Bertragsparteien zerschnitten ober es in seiner Gesamtheit unberührt gelassen haben. Wäre letzteres der Kall, so würde die Konkursmasse mit einer bis zur Beendigung des Vertrages aus sonstigen Gründen stets wachsenden Schuld belastet (§ 59 Nr. 2 KD.), ohne daß sie bei einem Vertrage wie dem vorliegenden irgendeinen für sie nutbaren Gegenwert erhielte. Sie könnte sich auch auf keine Weise gegen eine solche Belastung schüken. Löste die Kündigung ben ganzen Vertrag auf, so ständen der Mitpächter und die Verpächterin ebenfalls nicht mehr in einem Bertrage: sie bätten sich aber dagegen sichern können, indem sie im Bertrage bestimmt hätten, daß im Falle des Ausscheibens eines der Bächter der Vertrag zwischen dem anderen Bächter und der Berpächterin bestehen bleiben sollte: ja sie können auch nach Lösung des Vertrags infolge der Kündigung einen neuen Vertrag schließen. Wie der gegenwärtige Fall zeigt, hat der Mitbächter nicht in allen Fällen ein Interesse am Fortbestehen des Bertrages zwischen ihm allein und dem Berpächter, und das Gleiche würde von dem letteren gelten, wenn - aus einem anderen Grunde ein zahlungsfähiger Rächter ausschiede und ein zahlungsunfähiger im Vertrage stehen bliebe. Man muß beshalb, beim Fehlen einer besonderen Vertragsabrede über das Fortbestehen des Pachtvertrages im Falle bes Ausscheibens eines Mitpächters, annehmen, daß im Falle bes § 19 AO. die Kündigung des Berwalters im Konkurse über

das Vermögen eines von mehreren Pächtern dem ganzen Pachtvertrag ein Ende sett. Das nicht einmal immer gegebene Interesse des Mitpächters und des Verpächters am Fortbestehen des Vertrages, das noch dazu durch besondere Abreden gewahrt werden kann, muß vor dem immer bestehenden Interesse der Gesamtheit der Gläubiger, das auf keine Weise gesichert werden kann, zurücktreien (vgl. auch Jaeger PD. 6./7. Ausl. § 19 Anm. 7a).

Danach hat die Kündigung des Konkursverwalters vom 24. Otstober 1932 den ganzen Pachtvertrag beendigt, außer wenn sie etwa unter solchen Umständen, insbesondere so lange nach der Eröffnung des Konkursversahrens geschehen wäre, daß sie einen Verstoß gegen Treu und Glauben enthielte (vgl. KG. in Höchstester. 1930 Nr. 167). Das Recht zur Kündigung erlischt zwar nicht, wenn es nicht zum ersten Termin, für den die Kündigung ausgesprochen werden kann, ausgeübt wird; die Kündbarkeit tritt vielmehr für die Dauer ein. Sie besteht aber nicht mehr, wenn die Kündigung unter den gegebenen Verhältnissen gegen Treu und Glauben verstieße. Ob dies hier der Fall ist, hat der Tatrichter zu prüsen.

Die Ründigung wirkt aber nicht zurud, sondern sie führt nur die Beendigung des Pachtvertrages mit dem Ende der Kündigungsfrist herbei. Nach § 595 BGB. ist die Kündigung bei der Pacht eines Rechtes nur für den Schluß eines Lachtjahres zulässig, und sie hat spätestens am ersten Werktage bes halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll. Wie der Bachtvertrag ergibt, läuft das Bachtiahr hier vom 1. Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres. Die Kündigung von Ende Oktober 1932 hatte also die Beendigung des Pachtvertrages zum 30. April 1933 zur Folge. Demnach hat die Kündigung auf alle Fälle Bedeutung nur für die Zeit nach dem 30. Abril 1933. . . . Da die Abweisung der Klage wegen des Bachtzinses für die Zeit bis zu diesem Tage im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision insoweit zurückzuweisen. Wegen des Pachtzinses für die folgende Reit war aber das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur Brüfung der Gültigkeit der Kündigung in der angegebenen Beziehung zurückzuverweisen.